DAGEFÖRDE

Öffentliches Wirtschaftsrecht

Berücksichtigung von Recycling-Baustoffen bei der Ausschreibung von Bauleistungen

Niedersächsisches Fachforum zur Ersatzbaustoffverordnung

22. März 2022

Normstruktur und Aufbau des Vergaberechts

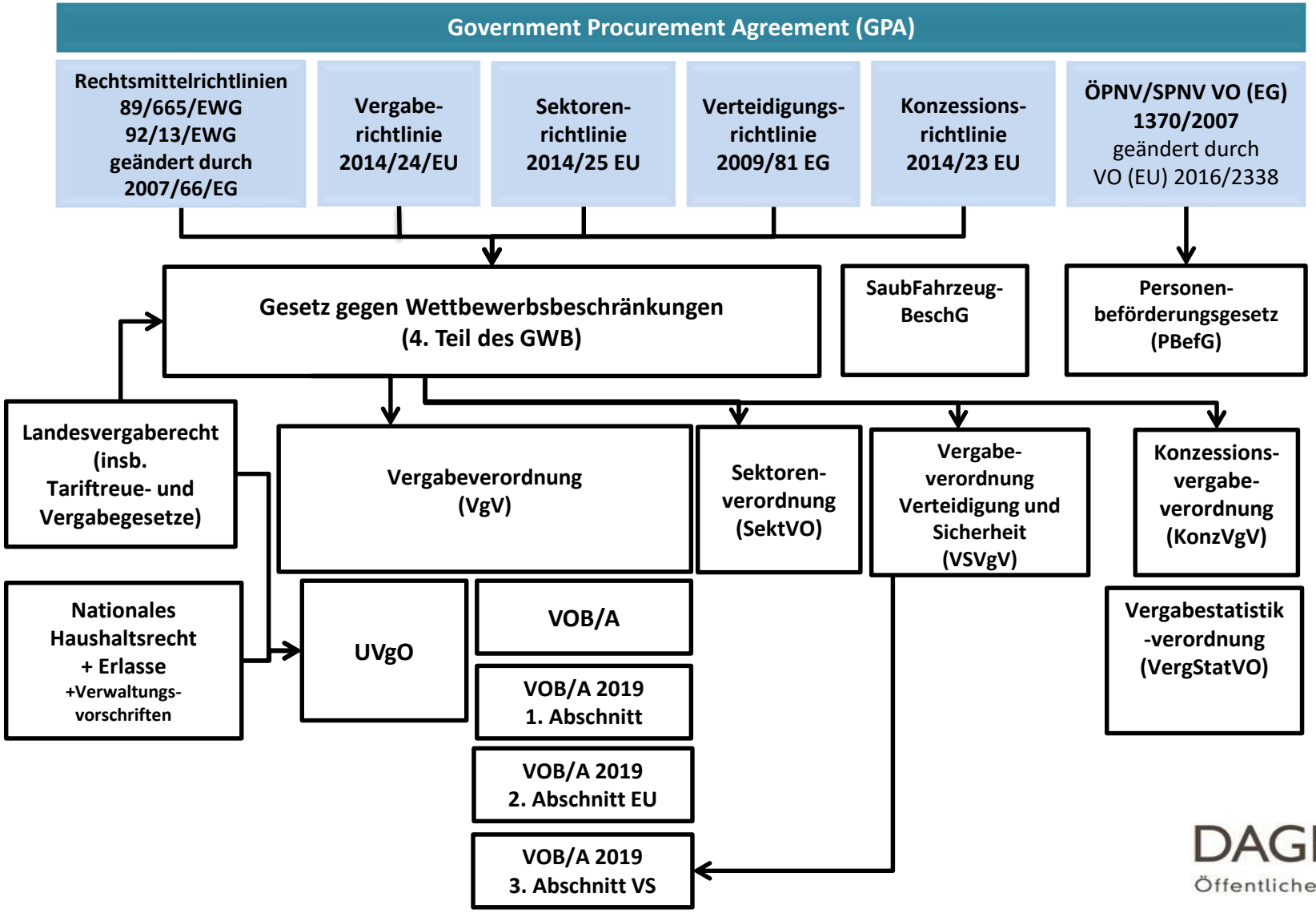

DAGEFÖRDE
Öffentliches Wirtschaftsrecht

Relevante Vorschriften des Vergaberechts

< 5,382 Mio. EUR*	> 5,382 Mio. EUR*
Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG) (ab 20 T €)	§§ 97 ff. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
§ 28 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO)	Abschnitte 1, 2, Unterabschnitt 2 Vergabeverordnung (VgV)
1. Abschnitt VOB/A (VOB/A)	2. Abschnitt VOB/A (VOB/A EU)

§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG)

DAGEFÖRDE
Öffentliches Wirtschaftsrecht

Umweltschutz als strategisches Ziel (1)

Art. 11 AEUV:

*Die Erfordernisse des **Umweltschutzes** müssen bei der Festlegung und Durchführung der Unionspolitiken und -maßnahmen insbesondere zur Förderung einer **nachhaltigen Entwicklung** einbezogen werden.*

Umweltschutz als strategisches Ziel (2)

Vergabe-Richtlinie 2014/24/EU, Erwägung Nr. 41:

Keine Bestimmung dieser Richtlinie sollte (…) der Durchsetzung von (…) ***Umweltschutzmaßnahmen*** *(…) entgegenstehen, sofern diese Maßnahmen mit dem AEUV im Einklang stehen.*

Vergabe-Richtlinie 2014/24/EU, Erwägung Nr. 91:

Diese Richtlinie stellt klar, auf welche Weise die öffentlichen Auftraggeber zum ***Umweltschutz*** *und zur Förderung einer* ***nachhaltigen Entwicklung*** *beitragen können, und gewährleistet gleichzeitig, dass sie bei der Auftragsvergabe ein optimales* ***Preis-Leistungs-Verhältnis*** *erzielen können.*

Umweltschutz als strategisches Ziel (3)

§ 97 GWB:

(3) Bei der Vergabe werden (…) ***umweltbezogene Aspekte nach Maßgabe dieses Teils*** *berücksichtigt.*

Umweltschutz als strategisches Ziel (4)

Gesetzesentwurf des BT zu § 97 Abs. 3 GWB S. 68:

*In **jeder Phase** eines Verfahrens, von der Definition der Leistung über die Festlegung von Eignungs- und Zuschlagskriterien bis hin zur Vorgabe von Ausführungsbedingungen, können (…) **umweltbezogene** (…) Aspekte einbezogen werden.*

Umweltschutz als strategisches Ziel (4)

§ 10 NTVergG:

Öffentliche Auftraggeber ***können*** *bei der Festlegung der Anforderungen an die zu beschaffenden Gegenstände oder Leistungen berücksichtigen, inwieweit deren Erstellung, Lieferung, Nutzung und Entsorgung* ***umweltverträglich*** *erfolgt. Entsprechende Anforderungen müssen im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben.*

Abfallrahmenrichtlinie

Art. 6 AbfRLL:

Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Abfälle, die ein ***Recyclingverfahren*** *oder ein anderes Verwertungsverfahren durchlaufen haben, nicht mehr als Abfälle betrachtet werden (…).*

- Bei der EBV ist ein solcher Ansatz **nicht gelungen**!

Produktverantwortung (1)

- Neue Begriffsbestimmungen:
  - Bau und Abbruchabfälle = Abfälle, die durch Bau- und Abbruchtätigkeiten entstehen (§ 3 Abs. 6a KrWG).
  - **Rezyklate** = sekundäre Rohstoffe, die durch die Verwertung von Abfällen gewonnen worden sind oder bei der Beseitigung von Abfällen anfallen und für die Herstellung von Erzeugnissen geeignet sind (§ 3 Abs. 7b KrWG) .

- Keine Nebenprodukte!
- Zweck der Legaldefinition: Vorbereitung eines Rezyklat-Mindestanteils in Produkten.
- Einfluss auf Vergabeverfahren durch § 45 Abs. 2 KrWG.

Produktverantwortung (2)

- Novellierung der Regeln zur Produktverantwortung gem. §§ 23-26a KrWG.
  - Produktverantwortliche: Entwickler, Hersteller, Be- oder Verarbeiter, Vertreiber.
  - Neuerungen im Rahmen der Produktverantwortung, § 23 KrWG:
    - **Vorrangiger Einsatz von Rezyklaten (Nr. 2).**
    - Sparsamer Einsatz kritischer Rohstoffe und Kennzeichnung (Nr. 3).
    - Beteiligung an Entsorgungskosten (Nr. 10).
    - Erhaltung der Gebrauchstauglichkeit der vertriebenen Erzeugnisse (Nr. 11).

Produktverantwortung (3)

- **Vorrangiger Einsatz** von **Rezyklaten** (Nr. 2):
  - Steigen die Preise für Sekundärrohstoffe, werden zunehmend Primärrohstoffe gekauft und eingesetzt!
  - Beim Einsatz von verwertbaren Abfällen ist die Zulässigkeit entscheidend gem. §§ 6 ff. KrWG:
    - Verwertungsvorrang (§ 7 Abs. 2 S. 2 KrWG).
    - Schadlose Verwertung (§ 7 Abs. 3 S. 1 KrWG).
    - Markt für gewonnenen Stoff oder Energie kann geschafft werden (§ 7 Abs. 4 KrWG).

§ 45 KrWG

§ 45 Abs. 2 KrWG:

(2) Die Verpflichteten (…) haben (…) bei der Beschaffung oder Verwendung von Material und Gebrauchsgütern, bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen(…) Erzeugnissen den Vorzug zu geben, die

*2. (…) durch **Recycling von Abfällen**, insbesondere unter Einsatz von **Rezyklaten**, oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt worden sind*

Novellierung des § 45 KrWG

- Normadressat: Behörden des Bundes, die der Aufsicht des Bundes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Sondervermögen und sonstigen Stellen.
- **Bevorzugungspflicht** von **Rezyklaten**!
- **Bevorzugungspflicht gilt nur**, *„soweit die Erzeugnisse für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind, (…) keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen, ein ausreichender Wettbewerb gewährleistet wird und keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen“*.
- Die Pflicht ist im Vergabenachprüfungsverfahren nicht justiziabel.
- Sie ist zudem mit länderspezifischen Vorschriften vergleichbar, bspw. § 3 NAbfG.

§ 45 KrWG

§ 45 Abs. 2 S. 3 KrWG:

*(2) (…) **Soweit** vergaberechtliche Bestimmungen anzuwenden sind, sind diese zu beachten.*

- Einfluss der Bevorzugungspflicht auf das Vergabeverfahren durch das Tatbestandmerkmal „***Umweltaspekte***“! (BT DruckS 19/19373, S. 71.)

NAbfG

§ 3 Abs. 2 Nr. 2 NAbfG:

(2) Die (…) sind (…) verpflichtet, (…)

*(3) bei der **Ausschreibung** und **Vergabe** von **Bauleistungen** und sonstigen Lieferungen und Leistungen darauf hinzuwirken, dass Erzeugnisse im Sinne der Nummer 1 verwendet werden, und entsprechende Angebote zu **bevorzugen**.*

NAbfG

§ 3 Abs. 2 Nr. 1 NAbfG:

(2) Die (…) juristischen Personen sind (…) verpflichtet,

*1. bei der Erfüllung ihrer Aufgaben **Erzeugnisse zu bevorzugen**, die*

a) längerfristig genutzt, wirtschaftlich repariert und als Abfälle stofflich verwertet werden können,

b) im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger Abfällen führen oder sich eher zur umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung eignen,

***c) aus Abfällen hergestellt** worden sind, (…).*

Steuerungsinstrumente des Vergaberechts

1. Auswahl des Auftragsgegenstandes („Was will ich beschaffen?“).

2. Erstellung der Vergabeunterlagen, insbesondere
   - Leistungsbeschreibung: Merkmale/Anforderungen im Hinblick auf die zu erbringende Bau- oder Dienstleistung oder die zu liefernde Ware, ggf. inkl. Auftragsausführungsbedingungen.
   - Vertragsbedingungen.
3. Eignungsprüfung anhand der Eignungskriterien.
4. Angebotswertung anhand der Zuschlagskriterien.
5. Zuschlag/Vertrag mit Auftragnehmer.

In **allen Phasen** des Vergabeverfahrens können (müssen?) **Umweltschutzaspekte** einfließen. Ihre rechtliche Zulässigkeit bestimmt sich nach den in der jeweiligen Phase geltenden Rechtsvorschriften.

6. Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer.

Leistungsbeschreibung
§ 121 GWB, § 7 EU VOB/A, § 7 VOB/A

- Kernstück der Vergabeunterlagen.

- Voraussetzung für:
  - zuverlässige Ausarbeitung der Angebote,
  - Vergleichbarkeit der Angebote,
  - zutreffende Wertung der Angebote,
  - richtige Vergabeentscheidung,
  - reibungslose und technisch einwandfreie Ausführung der Leistung,
  - vertragsgemäße und regelgerechte Abrechnung.

- Eindeutige und erschöpfende Beschreibung aller kalkulations-relevanten Umstände.

Umweltaspekte in der Leistungsbeschreibung EU-Kommission in 2001

- Umweltanforderungen in der Leistungsbeschreibung sind keine „ungewöhnlichen Anforderungen“ an die Beschaffenheit der Leistung.
- Öffentliche Auftraggeber **dürfen** anspruchsvolle Vorstellungen an die Leistung haben und in der Leistungsbeschreibung umsetzen, und zwar selbst dann, wenn diese anspruchsvolle Leistung nicht durch alle am Markt agierenden Unternehmen erbracht werden kann.
- Auftraggeber **dürfen** bestimmte Grundstoffe und Ausgangs-materialien bei der Herstellung für die ausgeschriebene Lieferung bzw. Leistung vorgeben, solange die Vorgaben nicht diskriminierend sind.

→ Auftraggeber können in der Leistungsbeschreibung **Umweltvorgaben** machen.

Gebot der Produktneutralität

§ 7 Abs. 2 S. 1 EU VOB/A:

*Soweit es nicht durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist, **darf** in technischen Spezifikationen **nicht** auf eine **bestimmte** Produktion oder Herkunft oder ein **besonderes** Verfahren, das die von einem bestimmten Unternehmen bereitgestellten Produkte charakterisiert, oder auf Marken, Patente, Typen oder einen **bestimmten** Ursprung oder eine **bestimmte** Produktion verwiesen werden,*

***wenn** dadurch bestimmte **Unternehmen** oder bestimmte Produkte **begünstigt** oder **ausgeschlossen** werden.*

RC-Baustoffe

- Auftraggeber kann in Leistungsbeschreibung zwingend Verwendung von RC-Baustoffe vorgeben.
- RC-Baustoffe muss von allen Bietern angeboten werden. Andernfalls erfolgt der Ausschluss vom Vergabeverfahren.
- RC-Baustoffe muss nach Zuschlagserteilung vom AN eingesetzt werden.
- Kein Verstoß gegen Gebot der Produktneutralität, weil:
  - Alle Bauunternehmen/Anbieter RC-Baustoffe am Markt erwerben können. Kein Anbieter wird an der Teilnahme am Vergabeverfahren gehindert.
  - Die Anforderung keine „produktscharfe“ technische Spezifikation ist.
  - Denn: Anforderungen des AG dürfen sich auch auf (Umwelt-) Eigenschaften eines Werkstoffs beziehen; dazu gehören auch Produktionsprozesse und –methoden in jeder Phase des Lebenszyklus der Bauleistung.

Bietereignung, § 122 GWB

§ 122 GWB

*(2) Ein Unternehmen ist **geeignet**, wenn es die durch den öffentlichen Auftraggeber im Einzelnen zur ordnungsgemäßen Ausführung des öffentlichen Auftrags festgelegten Kriterien (Eignungskriterien) erfüllt. Die Eignungskriterien dürfen ausschließlich Folgendes betreffen:*
1. Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung
2. wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit,
3. technische und berufliche Leistungsfähigkeit.

Notwendig: Verbindung von Eignungskriterien und Auftragsgegenstand sowie angemessenes Verhältnis.

Auftragsbekanntmachung

- Pflicht zur Veröffentlichung der Eignungskriterien in der Auftragsbekanntmachung, § 122 Abs. 4 S. 2 GWB.

- Bloßer Verweis auf die Vergabeunterlagen ist grundsätzlich nicht ausreichend, allerdings kann ein Verweis zu den elektronischen Vergabeunterlagen ausreichend sein, da die Standardformulare eine Zeichenbegrenzung und die neuen Standardformulare eine Ankreuz- und Verweismöglichkeit auf die Vergabeunterlagen haben.

Fehlen die Eignungskriterien in der Bekanntmachung, ist ein Ausschluss wegen fehlender Nachweise unzulässig.

Ausschlussgründe

- § 122 Abs. 1 GWB: *„Öffentliche Aufträge werden an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben, die nicht nach den §§ 123 oder 124 ausgeschlossen worden sind“.*

- § 123 Abs. 4 Nr. 1 GWB: Zwingender Ausschlussgrund: Bieter hat nachweislich Steuern/Abgaben/Sozialversicherungsbeiträge nicht gezahlt.

- § 124 Abs. 1 Nr. 1 GWB: Fakultativer Ausschlussgrund: Bieter hat bei Ausführung eines öffentlichen Auftrags nachweislich gegen geltende **umwelt-**, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen.

- Dies umfasst alle für das Unternehmen geltenden Verpflichtungen, die durch EU, deutsches Recht, aber auch durch allgemeinverbindliche Tarifverträge festgelegt sind (vgl. auch internationale Abkommen in Anhang X der RL 2014/24/EU, z.B. ILO-Kernarbeitsnormen).

Zuschlag, § 127 GWB (1)

- Zuschlagskriterium „**wirtschaftlichstes Angebot**“.
- „Wirtschaftlichstes Angebot“ = bestes Preis-Leistungs-Verhältnis.
- Angebotspreis muss zur ausgeschriebenen Leistung ins Verhältnis gesetzt werden.
- Neben dem Preis können auch qualitative, **umweltbezogene** oder soziale Aspekte berücksichtigt werden.
- Öffentliche Auftraggeber sollen beim Einkauf nicht marktüblicher, nicht standardisierter Leistungen neben dem Preis weitere Kriterien (z. B. Qualität, technischer Wert) anwenden.
- Zuschlagskriterien müssen mit Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Verbindung auch gegeben, wenn sich Zuschlagskriterium auf Herstellung, Entsorgung o. a. Stadium im Lebenszyklus bezieht.
- Weitere Konkretisierung in §§ 58, 59 VgV und § 16 d VOB/A EU.

Zuschlag, § 127 GWB (2)

- Zuschlagskriterien müssen mit Auftragsgegenstand in **Verbindung** stehen.

- Verbindung auch gegeben, wenn sich Zuschlagskriterium auf Prozesse im Zusammenhang mit Herstellung, Bereitstellung oder Entsorgung der Leistung, auf den Handel mit der Leistung oder auf ein anderes **Stadium im Lebenszyklus** der Leistung bezieht.

- Faktoren müssen sich nicht „sichtbar“ im Produkt niederschlagen.

Zuschlagskriterien

Beschaffungsziel
(Was ist gewollt?)

Zuschlagskriterien
- Steuerung des Wettbewerbs
- Bewertung des Erfüllungsgrads

Mindestanforderungen
- Regelung in Leistungs-beschreibung/Vertrag
- Nichterfüllung führt zum Ausschluss

Wertungsmethode
- Definition des Bewertungsmaßstabes
- Absoluter vs. Relativer Maßstab

Gewichtung
- Steuerung des Wettbewerbs
- Bedeutung der Kriterien untereinander

Zuschlag und Zuschlagskriterien

§ 16d Abs. 1 Nr. 1 EU VOB/A:

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Grundlage dafür ist eine Bewertung des Auftraggebers, ob und inwieweit das Angebot die vorgegebenen Zuschlagskriterien erfüllt. Das wirtschaftlichste Angebot bestimmt sich nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis. Zu dessen Ermittlung können neben dem Preis oder den Kosten auch qualitative, ***umweltbezogene*** *oder soziale Aspekte berücksichtigt werden.*

Grundanforderungen an Bewertungsmatrix

- Sämtliche Kriterien inkl. Unterkriterien und Gewichtung benennen.
- Auf Kriterium „Preis“ nicht gänzlich verzichten (Faustformel: Gewichtung mindestens 30 %).
- Bewertungsvorgang im Einzelnen darstellen.
- Den Bietern mit den Vergabeunterlagen zur Kenntnis geben.
- Bieter sollen in die Lage versetzt werden, ein optimales Angebot abzugeben.
- Kriterien und Bewertungsvorgang bei der Wertung der Angebote eins zu eins anwenden, keine Abweichungen vornehmen.
- Bewertung im Einzelnen in Vergabeakte dokumentieren.

RC-Material im Hochbau: Beispiel Bewertungsmatrix

Kriterium	Gewichtung	Maximalpunktzahl
Preis (brutto)	50 %	100
Anteil RC-Material im Beton	50 %	100

Kriterium	Gewichtung	Maximalpunktzahl
Preis (brutto)	35 %	100
Anteil RC-Material im Beton	65 %	100

Mantelverordnung (1)

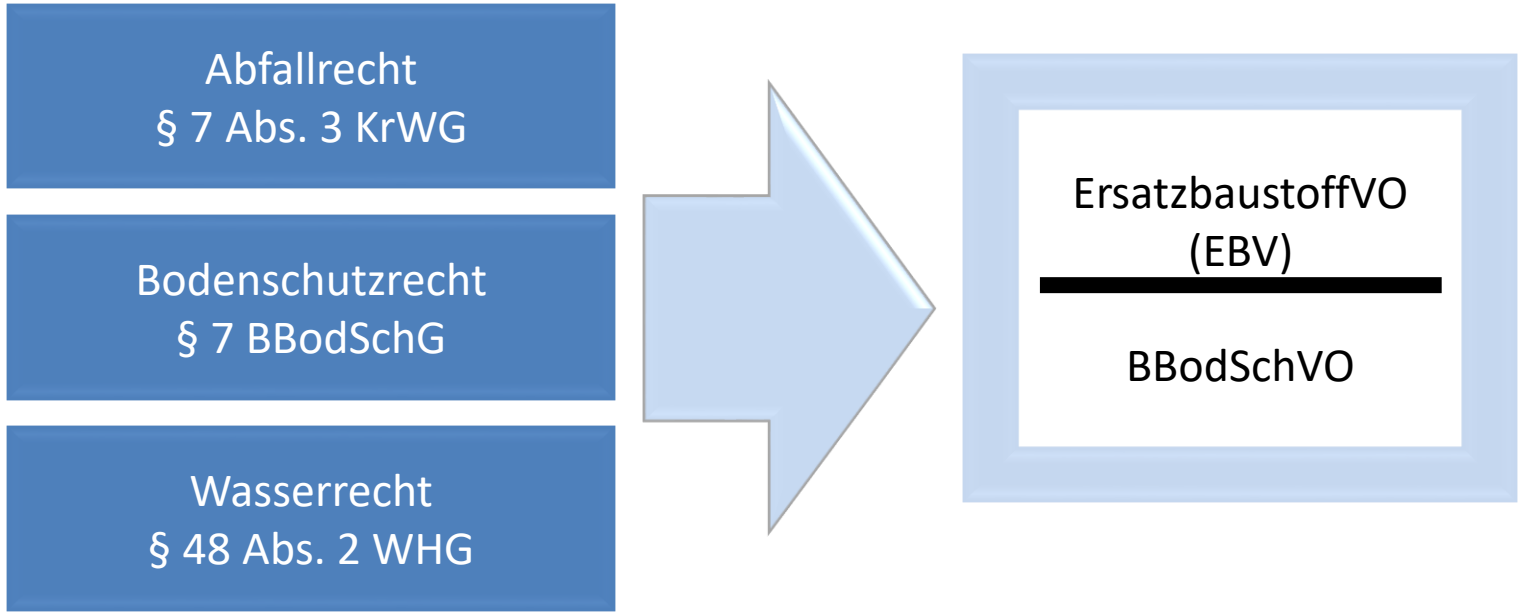

Mantelverordnung (2)

- Inkrafttreten: 1. August 2023.
- Adressaten: Hersteller und Nutzer mineralischer Ersatzbaustoffe.
- Kern bilden die Ersatzbaustoffverordnung und die Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung.
- Mit der Ersatzbaustoffverordnung wurden erstmalig bundeseinheitliche und rechtsverbindliche Kriterien für die Herstellung und den Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe (MEB) kodifiziert.
- Ziele i.a.:
  - Berücksichtigung der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse und praktische Anwendung derselben.
  - Förderung der Ziele der Kreislaufwirtschaft und Akzeptanz für den Einsatz von Ersatzbaustoffen.

Ersatzbaustoffverordnung (1)

- Teil der Mantelverordnung.
- Inkrafttreten: 1. August 2023.
- Vorher keine Wirkung!
- Differenzierung der RC-Baustoffe in drei Klassen entsprechend ihrer Einbaumöglichkeiten, die ihrerseits von der Schadstoffbelastung abhängen.
- Durch die Klassifizierungen Transparenz und Rechtssicherheit.
- Herstellung der RC-Baustoffe durch Aufbereitungsanlagen, die die jeweiligen mineralischen Stoffe sortiert, trennt, zerkleinert, siebt, reinigt oder abkühlt.

Ersatzbaustoffverordnung (2)

- Anwendungsbereich:
  - Einbau von MEB in technische Bauwerke § 1 Abs. 1 EBV.
  - **Nicht für:**
    - die Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen
      - auf oder in durchwurzelten Bodenschichten.
      - unterhalb oder außerhalb durchwurzelter Bodenschichten, außer in technischen Bauwerken.

Ersatzbaustoffverordnung (3)

§ 2 Nr. 1 EBV:

Für diese Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:
Nr. 1 mineralischer Ersatzbaustoff:
Mineralischer Baustoff, der

a) als Abfall oder Nebenprodukt
   aa) in Aufbereitungsanlagen hergestellt wird oder
   bb) bei Baumaßnahmen (…) anfällt,

b) Unmittelbar oder nach Aufbereitung für den Einbau in technische Bauwerke geeignet und bestimmt ist und

c) Unmittelbar oder nach Aufbereitung unter die in den Nummern 18 bis 33 bezeichneten Stoffe fällt;

Ersatzbaustoffverordnung (4)

§ 2 Nr. 3 EBV:

3. technisches Bauwerk:
jede mit dem Boden verbundene Anlage oder Einrichtung (…); hierzu gehören insbesondere

a) Straßen, Wege und Parkplätze,
b) Baustraßen,
c) Schienenverkehrswege,
d) Lager-, Stell- und sonstige befestigte Flächen,
e) Leitungsgräben und Baugruben, Hinterfüllungen und Erdbaumaßnahmen, beispielsweise Lärm- und Sichtschutzwälle und
f) Aufschüttungen zur Stabilisierung von Böschungen und Bermen;

Verantwortlichkeiten – Relevanz für Vergabeverfahren

Phase MEB	Verantwortlich für MEB	
Herstellung	**Betreiber** der Aufbereitungsanlage	
Einbau	Vor-/Abschlussanzeige: **Verwender**	Einbau: **Bauherr** oder **Verwender**
Ausbau	Ausbau: **Erzeuger** und **Besitzer**	Rückbauanzeige: **Grundstückseigentümer**

Status Quo Abfallende

- Keine spezielle Regelung zu Nebenprodukt-Eigenschaften und Abfallende der MEB in EBV und BBodSchV.
- § 4 Abs. 1 KrWG: Faktoren zur Erfüllung der Nebenprodukt-Eigenschaft.
- § 5 Abs. 1 KrWG: Abfallende nach Durchlaufen eines Verwertungsverfahrens und Vorliegen der Beschaffenheitsvoraussetzungen Nr. 1-4.
- Schwierigkeit: Umsetzung in der Praxis (Rechtsunsicherheiten bei „Nicht-Abfällen“).

→

- Konsequenz: keine Vereinfachungen bei Ausschreibungen durch EBV.

Auswirkung der MantelV/EBV auf das Vergabeverfahren (1)

- Inkrafttreten erst 1.8.2023.
- Vorwirkung? Nein!
- Möglichkeit der Heranziehung bei Ausschreibungen vor Inkrafttreten?
- Bezugnahme auf die Regelungen vor Inkrafttreten nicht sinnvoll, weil i.a.:
  - in einigen Bundesländern die LAGA M20 bis zum Inkrafttreten gilt – es drohen Rechtsunsicherheiten.
  - EBV keine Spezialregelungen zu Nebenprodukt-Eigenschaften und Abfallende von MEB enthält.

Auswirkung der MantelV/EBV auf das Vergabeverfahren (2)

- Bezugnahme auf die Regelungen vor Inkrafttreten nicht sinnvoll, weil i.a.:
  - Recyclingwirtschaft sich erst auf die neuen rechtlichen Herausforderungen umstellen muss.
  - Pflichten in den §§ 22 ff. EBV noch konkretisiert werden müssen.
  - Vereinfachungen in der DepV bei der Beprobung (§ 6 Abs. 1a Nr. 1, 2) sowie im Annahmeverfahren (§ 8), die durch die MantelV eingeführt werden, erst ab 1.8.2023 gelten.

DepV – Übersicht der Vereinfachungen

- Art. 3 DepV:
  - § 6 Abs. 1a Nr. 1, 2 DepV (Neu).
  - § 8 Abs. 1 Nr. 5 DepV (Geändert).
  - § 8 Abs. 2 S. 1 DepV (Geändert).
  - § 8 Abs. 8a DepV (Neu).

→ Keine Vereinfachung bei Ausschreibungen.
Keine Steigerung der Akzeptanz.

DepV – Vereinfachungen (1)

- Art. 3 DepV:
  - § 6 Abs. 1a Nr. 1, 2 DepV:
    - bestimmte MEB gelten nach EBV ohne Beprobung als nicht gefährliche DK I-Abfälle.
    - Voraussetzung: MEB als Abfall angefallen, nach Abschnitt 3 güteüberwacht, untersucht und klassifiziert.
    - MEB-Arten:
      - Bodenmaterial BM-F2, BM-F3, Baggergut BG-F2. BG-F3.
      - Stahlwerksschlacke SWS-1, SWS-2, Hochofenstückschlacke HOS-1, HOS-2, Hüttensand, etc..
      - Steinkohlekesselasche, Braunkohleflugasche
      - Hausmüllverbrennungsasche.
      - RC-Baustoffe RC-1, RC-2, RC-3.
      - Gleisschotter.

DAGEFÖRDE
Öffentliches Wirtschaftsrecht

DepV – Vereinfachungen (2)

- Art. 3 DepV:
  - § 6 Abs. 1a Nr. 1 DepV:
    - bestimmte MEB gelten nach EBV ohne Beprobung als nicht gefährliche DK 0-Inertabfälle.
    - Voraussetzung: MEB als Abfall angefallen, nach Abschnitt 3 güteüberwacht, untersucht und klassifiziert.
    - MEB-Arten:
      - Bodenmaterial BM-0, BM-O*, BM-FO*, BM-F1.
      - Baggergut BG-0, BG-0*, BG-F0*, BM-F1.
      - Gleisschotter GS-0, GS-1.
      - Schmelzkammergranulat.

DepV – Vereinfachungen (3)

- Art. 3 DepV:
  - § 6 Abs. 1a Nr. 2 DepV:
    - bestimmte MEB gelten nach EBV ohne Beprobung als nicht gefährliche DK 0-Inertabfälle.
    - Voraussetzung: MEB als Abfall angefallen, nach Abschnitt 3 güteüberwacht, untersucht und klassifiziert.
    - MEB-Arten:
      - Bodenmaterial BM-0, BM-O*, BM-FO*, BM-F1.
      - Baggergut BG-0, BG-0*, BG-F0*, BM-F1.
      - Gleisschotter GS-0, GS-1.
      - Schmelzkammergranulat.

DepV – Vereinfachungen (4)

- Art. 3 DepV:
  - § 8 Abs. 1 Nr. 5:
    - keine Pflicht bei Abfällen nach § 6 Abs. 1a des Deponiebetreibers, Schlüsselparameter für Kontroll-untersuchung festzulegen.
  - § 8 Abs. 2:
    - keine Pflicht bei Abfällen nach § 6 Abs. 1a zur Abfalluntersuchung für grundlegende Charakterisierung.
  - § 8 Abs. 8a:
    - keine Kontrolluntersuchung des Erzeuger oder Einsammlers notwendig nach § 8 Abs. 3.
    - keine Kontrolluntersuchung des Deponiebetreibers nach § 8 Abs. 5 erforderlich, ausnahmsweise and. bei Auffälligkeiten.
    - grundlegende Charakterisierung anstatt aufwendiger Protokollierung und Analysierung; Einhaltung der Materialwerte entsprechend Anlage 1 zu EBV mit Dokumentation nach § 12 EBV bzw. § 17 EBV nachzuweisen.

Novellierung § 7 Abs. 3 DepV

- statuiert das sog. Deponierungsverbot.
- gilt erst ab 1.1.2024.
- Abfallerzeuger/-Besitzer dürfen im Regelfall verwertbare Abfälle nicht mehr einer Deponie zur Ablagerung zuführen, es sei denn (…).
- Konkretisierung des Verwertungsvorrangs durch EBV, aber
  - § 6 Abs. 2 S. 2, 3 KrWG

  und
  - § 7 Abs. 4 KrWG

  schränken diese Pflicht ein.
  - Keine Vorwirkung dieser Regelung, Adressat primär Abfallerzeuger.

Fazit und Ausblick

- Auftragsgeber kann in der Leistungsbeschreibung zwingend Verwendung von RC-Baustoffen vorgeben.
- EBV entfaltet keine Vorwirkung.
- Teile der EBV sollten vor Inkrafttreten nicht Gegenstand von Ausschreibungen werden (Rechtsunsicherheiten und ungeklärte Rechtsfragen).
- EBV regelt nicht das Abfallende für RC-Baustoffe.
- Deponierungsverbot nach § 7 Abs. 3 DepV noch nicht relevant, vergaberechtliche Instrumentalisierung schwierig (Thema Straßenaufbruch).
- Zwar sind Erleichterungen im Vergabeverfahren zu erwarten, allerdings keine grundlegenden Veränderungen im Vergabeprozess – zu viele Fragen bedürfen noch einer Klärung.

DAGEFÖRDE

Öffentliches Wirtschaftsrecht

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Rechtsanwältin
Prof. Dr. jur. Angela Dageförde

Fachanwältin für Vergaberecht
Fachanwältin für Verwaltungsrecht
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht
Honorarprofessorin der Leibniz Universität Hannover

Podbielskistraße 344 • 30161 Hannover

dagefoerde@kanzlei-dagefoerde.de
www.kanzlei-dagefoerde.de